

**Satzung
über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen
der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Werbeanlagensatzung**

Vom 27. Juni 2003

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) ¹Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
- (2) ¹Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.
- (3) ¹Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

¹Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). ²Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

**§ 3
Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln
in reinen Wohngebieten**

- (1) ¹Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Stadt bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern und
 - f) an Einfriedungen.
- (2) ¹Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

**§ 4
Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln
in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten
und Kleinsiedlungsgebieten**

- (1) ¹Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind

oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlage von der Stadt bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Statte der Leistung zulassig, nicht aber

- a) in Vorgarten und Einfriedungen,
- b) an Baumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dachern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflachen,
- e) an Leitungen, Masten, Boschungen und Stutzmauern und
- f) an Einfriedungen.

- (2) ¹Groflachenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Flache von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulassig.

§ 5

Erweiterte Genehmigungspflicht fur Werbeanlagen im Altstadtbereich und im Bereich von Baudenkmalern

- (1) ¹ber die Vorschriften des Art. 62 BayBO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, nderung und der Betrieb von Werbeanlagen in folgenden schutzwurdigen Gebieten genehmigungspflichtig:
- a) im gesamten Altstadtbereich. Der Bereich ist in dem der Satzung als Anlage beigefugten Plan M 1 : 2 500 dargestellt;
 - b) auerhalb des o.g. Bereiches an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nahe.
- (2) ¹Als unmittelbare Nahe des Baudenkmals im Sinn von Abs. 1 b) gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage fur das Baudenkmal, insbesondere fur sein ueres Erscheinungsbild, eine nachteilige Wirkung haben wurde.
- (3) ¹Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 6

Unzulassigkeit von Werbeanlagen im Altstadtbereich und im Bereich von Baudenkmalern

¹In den nach § 5 geschutzten Bereichen sind unzulassig:

- a) Groflachenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Flache von mehr als 2 m²,
- b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
- c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
- d) Werbeanlagen oberhalb des Bereiches zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brustungsbereich des 1. Obergeschosses bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehorigen Geschaftsraume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flachen zur Verfugung stehen,
- e) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflachen,
- f) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukasten, soweit sie nicht ublichen Zwecken dienen und
- g) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.

§ 7

Besondere Anforderungen

¹Zum Schutz des historischen Straen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 5 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:

- a) ¹Signalfarben sind untersagt.
- b) ¹Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, mussen in einem ausgewogenen Verhaltnis zur Fassade des Gebaudes und ihrer Gliederung stehen.
²Die Schrift hohe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebaudes anzupassen.
³Die Buchstaben hohe darf in der Regel 0,60 m nicht berschreiten.

- c) ¹Die Fassadenstruktur ist bei aneinandergereihten Buchstaben sichtbar zu halten. ²Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. ³Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- d) ¹Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- e) ¹Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. ²An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. ³Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. ⁴Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. ⁵Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 8 Plakatanschlag

- (1) ¹Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Stadt nur an den dafür bestimmten Plakattafeln zulässig.
- (2) ¹Anschläge im Sinn von Abs. 1 sind insbesondere Plakate.

§ 9 Abweichungen

- (1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 zulassen.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 3, 4 oder 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- c) den in § 7 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt und
- d) entgegen § 8 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln anbringt.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 27. Juni 2003

i. Org. gez. Erdl
Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2003 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.06.2003 angeheftet und am 15.07.2003 wieder entfernt.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 23. Juli 2003

i. Org. gez. Ziegler

Ziegler